

Überwachung und Beratung im Wandel

Die gesetzliche Unfallversicherung entwickelt ihr Überwachungs- und Beratungsverständnis stetig weiter, um die Betriebe, Bildungseinrichtungen und Versicherten auch bei Arbeitsplätzen im Wandel – etwa durch Digitalisierung, verstärkten internationalen Wettbewerb und älter werdende Beschäftigte optimal beraten zu können. Die Unfallversicherung trägt mit ihrer Überwachung und Beratung so dazu bei, dass die Menschen in der sich verändernden Arbeits- und Bildungswelt sicher und gesund arbeiten.

1. Überwachung und Beratung bilden den Kern der Präventionsarbeit

Überwachung und Beratung sind gesetzliche Aufträge der Unfallversicherung zur Verhütung von Arbeits-, Schul- und Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie zur Sicherstellung einer wirksamen ersten Hilfe mit allen geeigneten Mitteln¹⁾. Überwachung und Beratung haben das Ziel, in den Betrieben und Bildungseinrichtungen eine Kultur der Prävention zu entwickeln, damit zur Vision Zero beizutragen, einer Welt ohne Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren. Höchste Priorität hat dabei die Vermeidung von tödlichen und schweren Arbeitsunfällen sowie von Berufskrankheiten²⁾.

Selbstverständnis der Unfallversicherung ist³⁾:

- Die Unfallversicherungsträger beraten partnerschaftlich, überwachen die Einhaltung rechtlicher Vorgaben für die Sicherheit sowie den Gesundheitsschutz und setzen erforderliche Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Überwachungsauftrages durch. Dies kann im Einzelfall auch Maßnahmen wie Anordnungen, sofort vollziehbare Anordnungen, oder Zwangs- und Bußgeld erforderlich machen.
- Die Beratung der Unfallversicherungsträger zeichnet sich durch branchenspezifische und örtliche Nähe zu Betrieben und Bildungseinrichtungen aus.
- Die Unfallversicherungsträger unterstützen die Verantwortlichen bei deren Beurteilung der Arbeitsbedingungen sowie bei der Auswahl und Umsetzung praxisgerechter, branchen-, betriebs- und einrichtungsspezifischer Präventionsmaßnahmen.

Die Überwachung – einschließlich des Durchsetzens erforderlicher Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit – ist eine Kernaufgabe der Aufsichtspersonen. Durch sie sorgt die gesetzliche Unfallversicherung für Sicherheit und Gesundheit der Versicherten und damit auch für einen fairen Wettbewerb. Zur Überwachung der Betriebe ist die Aufsichtsperson befugt, eigeninitiiert Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen. Diese hoheitlichen Befugnisse und insbesondere die bedarfsorientierte Kombination von Überwachung und Beratung sind „Markenkern“ der gesetzlichen Unfallversicherung und begründen eine Sonderstellung innerhalb der Sozialleistungsträger.

1) § 17 SGB VII

2) [Position der gesetzlichen Unfallversicherung zur Prävention](#)

3) [Position der gesetzlichen Unfallversicherung zur Prävention](#)

Überwachung umfasst auch die Verfolgung der Mängelbeseitigung. Betriebe und Bildungseinrichtungen werden im Rahmen der Überwachung zunächst anlassbezogen beraten, sodass die jeweils Verantwortlichen informiert sind und wissen, welche Maßnahmen im Falle von Mängeln erforderlich sind. Wenn daraufhin erforderliche Maßnahmen nicht umgesetzt werden, kommen hoheitliche Maßnahmen wie Anordnung, Zwangs- oder Bußgeld zum Tragen.

Im Einzelfall ordnet die Aufsichtsperson an, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben, um ihre Pflichten aufgrund der für sie geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu erfüllen sowie auch zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren. Bei Gefahr im Verzug können Aufsichtspersonen sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Versicherten treffen. Weiterhin kann ein Zwangsgeld verhängt werden, um erforderliche Maßnahmen durchzusetzen. Zuwiderhandlungen zum Beispiel gegen bußgeldbewehrte Vorschriften sowie gegen Anordnungen können insbesondere bei groben Verstößen mit einem Bußgeld sanktioniert werden.

Die Überwachung, das heißt das eigeninitiierte Besichtigen der Betriebe und Einrichtungen, ist untrennbar und stets mit einer Beratung verbunden. In der Kombination entfalten sie ihre besondere Wirksamkeit.

Die Stärke der Beratung der gesetzlichen Unfallversicherung ist ihre Branchenkompetenz. Garant für die paritätische Selbstverwaltung: Die aktive Beteiligung der Unternehmerinnen und Unternehmer sowie der Versicherten in der gesetzlichen Unfallversicherung ermöglicht eine branchenspezifische und örtliche Nähe zu Betrieben und Bildungseinrichtungen. Aufsichtspersonen und weitere Präventionsfachkräfte beraten und unterstützen die Verantwortlichen bei deren Beurteilung der Arbeitsbedingungen sowie der Auswahl und Umsetzung praxisgerechter, betriebs- und einrichtungsspezifischer Präventionsmaßnahmen. Dabei legt die Unfallversicherung insbesondere Wert darauf, Prävention umfassend und ganzheitlich zu betreiben. Alle Gefährdungsfaktoren und deren Wechselwirkungen werden hierbei berücksichtigt.

Beratung findet insbesondere vor Ort, im persönlichen Kontakt der Aufsichtspersonen sowie weiteren Präventionsfachkräften mit den Betrieben und Bildungseinrichtungen statt, zum einen anlassbezogen als Bestandteil des Überwachungsauftrags durch die Aufsichtspersonen, zum anderen auch von weiteren Präventionsfachkräften als eigenständige Beratung auf Anforderung⁴⁾.

Die Überwachung und Beratung als die zentralen Präventionsleistungen wirken als „Türöffner“ für die weiteren Präventionsleistungen. Dies sind:

- Anreizsysteme
- Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung
- Ermittlung
- Forschung, Entwicklung und Modellprojekte
- Information, Kommunikation und Präventionskampagnen
- Prüfung und Zertifizierung
- Qualifizierung
- Vorschriften- und Regelwerk

Überwachung und Beratung bilden dabei stets den Kern des gesetzlichen Auftrags, der durch die weiteren Präventionsleistungen zu einem passenden Gesamtkonzept für den jeweiligen Betrieb oder die Bildungseinrichtung ergänzt wird.



Abbildung:

Zusammenwirken der Überwachung und Beratung mit weiteren Präventionsleistungen sowie Unterstützungs- und Lotsenaufgaben

4) [Katalog der Präventionsleistungen der Unfallversicherungsträger](#)

2. Neue Aspekte in der Überwachung und Beratung

Insbesondere die Globalisierung und der digitale Wandel verändern die Arbeits- und Bildungswelt im Hinblick auf Unternehmensstrukturen, Arbeitsorganisation und Qualifikation. Neue Beschäftigungsformen stellen veränderte Anforderungen an eine wirksame Überwachung und Beratung⁵⁾. Die Erhöhung der Lebensarbeitszeiten, die wachsende Bedeutung psychischer Belastung, die Entgrenzung zwischen Arbeit und Privatleben und der Fachkräftemangel stellen Betriebe und Bildungseinrichtungen sowie das gesamte System der sozialen Sicherung vor die Herausforderung, dass die Menschen länger gesund und damit erwerbsfähig bleiben. Diese Veränderungen beeinflussen die Bedarfe der Betriebe und haben damit zwangsläufig Auswirkungen auf das Präventionshandeln der Unfallversicherungsträger.

Überwachung und Beratung entwickeln sich dabei insbesondere in folgenden Handlungsfeldern weiter.

2.1 Neue betriebliche Ansprechpersonen tragen zu einer umfassenden und ganzheitlichen Überwachung und Beratung bei

Die Unfallversicherung legt Wert darauf, Prävention umfassend und ganzheitlich zu betreiben⁶⁾. Aufsichtspersonen und weitere Präventionsfachkräfte müssen dazu ihre Überwachung und Beratung neben dem Unfall- und Berufskrankheitsgeschehen auf weitere zentrale Kennzahlen der betrieblichen Gesundheit stützen, die durch arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren beeinflusst werden. Daher sind noch stärker als bisher – neben den Unternehmerinnen und Unternehmern und Führungskräften, den betrieblichen Interessenvertretungen und Akteurinnen und Akteuren des Arbeitsschutzes – weitere betriebliche Akteurinnen und Akteure im Rahmen der Überwachung und Beratung einzubeziehen. Relevant sind insbesondere die Leitung beziehungsweise Vertretung des Personalbereichs, die den Überblick über Krankenstand, betriebliches Eingliederungsmanagement, betriebliches Gesundheitsmanagement, Maßnahmen der Inklusion sowie Kontakt zu anderen Sozialleistungsträgern hat. Themenbezogen kommen weitere Akteure hinzu.

2.2 Aufsichtspersonen und spezialisierte Präventionsfachkräfte ergänzen sich bedarfsorientiert

Die Unfallversicherungsträger sind verpflichtet, Aufsichtspersonen in der erforderlichen Zahl zu beschäftigen⁷⁾. Als Aufsichtsperson darf nur beschäftigt werden, wer seine Befähigung für diese Tätigkeit durch eine Prüfung nachgewiesen hat. Als Generalistinnen und Generalisten sind Aufsichtspersonen erste Ansprechpersonen und damit erste Beratungsebene vor Ort für die Betriebe und Bildungseinrichtungen in allen Fragen der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Für eine kompetente Beratung in einer komplexer werdenden Arbeits- und Bildungswelt sind daneben stärker als bisher ergänzende Beratungsebenen erforderlich. Themen- und branchenspezifische Fachexpertinnen und Fachexperten des Unfallversicherungsträgers – dies können auch Aufsichtspersonen sein – bilden eine zweite Beratungsebene. Die dritte Ebene bilden Expertinnen und Experten im System der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere aus den Forschungseinrichtungen der Unfallversicherungsträger sowie aus den Fachbereichen und Instituten der DGUV.

2.3 Die Unfallversicherungsträger stimmen ihr Handeln im Sinne und im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie aktiv mit den Ländern ab

In Anbetracht der großen Zahl der Betriebe im Vergleich zu den beschränkten Ressourcen der Aufsichtsbehörden der Länder und der Präventionsdienste der Unfallversicherungsträger müssen das gemeinsame Verständnis und das abgestimmte strategische Handeln im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) zum Nutzen der Versicherten und Betriebe weiter vertieft werden. Die erforderliche Akzentuierung der gesetzlichen Unfallversicherung im Hinblick auf ihr Selbstverständnis insbesondere zu den präventiven Kernaufgaben Überwachung und Beratung stärkt die GDA und nicht zuletzt auch die Wertigkeit der Unfallversicherungsseite im Dialog mit den Ländern. Die GDA ist so weiterzuentwickeln, dass sie als Bestandteil der Überwachung und Beratung im Sinne des Auftrags der gesetzlichen Unfallversicherung integriert werden kann. Ein verständliches, überschaubares und abgestimmtes Vorschriften- und Regelwerk⁸⁾ schafft eine gemeinsame Basis der Überwachung und Beratung und somit Handlungssicherheit in den Betrieben und Bildungseinrichtungen.

5) [Positionspapier der gesetzlichen Unfallversicherung zur Prävention](#), 2018, Präambel und Position 10

6) [Positionspapier der gesetzlichen Unfallversicherung zur Prävention](#), 2018, Position 1

7) § 18 SGB VII

8) § 20a Arbeitsschutzgesetz

3. Bedarfsorientierter Service im Zuge von Überwachung und Beratung

Im Rahmen der Kernaufgaben Überwachung und Beratung sind Aufsichtspersonen und Präventionsfachkräfte vor Ort im persönlichen Kontakt mit Verantwortlichen und Versicherten der Betriebe und Bildungseinrichtungen. Dabei können sich Fragen ergeben, die über den Kernauftrag der Prävention der gesetzlichen Unfallversicherung hinausgehen. Im Rahmen der Serviceleistungen für die Betriebe und Einrichtungen sollen die Aufsichtspersonen und weitere Präventionsfachkräfte in der Lage sein, bei Bedarf im Sinne einer Lotsin beziehungsweise eines Lotsen Auskunft sowie Hinweise über weitergehende Unterstützung durch fachlich zuständige Stellen zu geben. Dazu sind ein Überblickswissen sowie gegebenenfalls zeitliche Ressourcen erforderlich.

3.1 Aufsichtspersonen und Präventionsfachkräfte sind im Rahmen ihrer Vor-Ort-Präsenz zentrale Ansprechpersonen für die Mitgliedsbetriebe zu allen Fragen an den Unfallversicherungsträger – auch über die Prävention hinaus

Die Kundenzufriedenheit, das Image des Unfallversicherungsträgers und damit des Systems der gesetzlichen Unfallversicherung hängen zu einem großen Teil vom persönlichen Kontakt zu den Mitgliedsbetrieben ab. Diese Rolle nehmen primär die Aufsichtspersonen und Präventionsfachkräfte wahr.

Neben der vertieften fachlichen Beratung zu Sicherheit und Gesundheit kann die Aufsichtsperson oder weitere Präventionsfachkraft bei Bedarf auch zu allgemeinen Fragen der Rehabilitation, Leistung, Mitgliedschaft und Beitrag direkt beraten. Bei tiefergehenden Fragen sorgen diese als Lotsinnen und Lotsen dafür, dass die Fragen von Fachleuten anderer Bereiche des Unfallversicherungsträgers beantwortet werden. Umgekehrt werden Aufsichtspersonen und weitere Präventionsfachkräfte, wenn sie vor Ort betriebliche Handlungsbedarfe erkennen, die andere Bereiche ihres Unfallversicherungsträgers betreffen, diese informieren und, falls erforderlich, unterstützen.

Das kann zum Beispiel eine Überprüfung des Gefahrtarifs sein, der Auswirkungen auf die Beitragshöhe des Mitgliedsunternehmens hat oder Hinweise auf die Einleitung eines Regressverfahrens, die sich aus einer Unfalluntersuchung ergeben.

Um diese Lotsenfunktion erfüllen zu können, bedarf es der Intensivierung der wechselseitigen Zusammenarbeit innerhalb des Trägers. Außerdem müssen Aufsichtspersonen und Präventionsfachkräfte im Sinne einer ganzheitlichen Beratung noch stärker als bisher über die Aufgaben und Leistungen, Strukturen und Prozesse insbesondere der Bereiche Rehabilitation und Leistungen, Mitglieder und Beiträge sowie Regress qualifiziert werden.

3.2 Bei betrieblichen Bedarfen über die Leistungen der Unfallversicherung hinaus schaffen Aufsichtspersonen und weitere Präventionsfachkräfte einen Mehrwert für die Betriebe und Bildungseinrichtungen

Die Ansätze in den Betrieben und Bildungseinrichtungen zu Prävention und Gesundheitsförderung gehen zum Teil über das Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung hinaus und tangieren die Leistungen anderer Sozialleistungsträger oder regionale und fachliche Netzwerke. Zu der betrieblichen Gesundheitsförderung, dem betrieblichen Eingliederungsmanagement, den medizinischen Leistungen zur Prävention sowie bei Fragen der Inklusion sind verschiedene Sozialleistungsträger in Betrieben und Bildungseinrichtungen aktiv. Im Bereich der arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ist das Zusammenwirken des Unfallversicherungsträgers mit anderen Sozialleistungsträgern unabdingbar und gesetzlich verankert, da – anders als bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – Prävention, Rehabilitation und Entschädigung auf unterschiedliche Zweige der Sozialversicherung verteilt sind. Das A und O der Lotsentätigkeit ist das Erkennen, was Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung und was Aufgaben anderer Sozialleistungsträger sind und die entsprechende Beratung über die sinnvolle Kombination möglicher Maßnahmen im jeweiligen Einzelfall. Somit geht es darum, dass die Leistungen der Sozialleistungsträger in den Betrieben und Bildungseinrichtungen wie aus einer Hand ankommen.

Durch ihre Vor-Ort-Präsenz im Rahmen des hoheitlichen Überwachungsauftrags können Aufsichtspersonen an den Stellen, an denen das Leistungsportfolio der Unfallversicherung an seine Grenzen stößt, bei Bedarf gezielt auf Leistungen anderer Sozialleistungsträger hinweisen. Durch die Präsenz in den Betrieben ist eine frühzeitige Information und Intervention möglich. Dies erhöht die Chance, dass Menschen im Arbeitsleben verbleiben und damit das System der

sozialen Sicherung entlastet werden kann. Fachliche und regionale Präventionsnetzwerke sind darüber hinaus geeignet, Themen aus Sicherheit und Gesundheit einer größeren Öffentlichkeit bekannt zu machen. Standesorganisationen, Berufs- und Branchenverbände arbeiten eng mit den von ihnen vertretenen Betrieben zusammen. Durch die Kooperation mit diesen Organisationen und Verbänden kann eine größere Zahl an Betrieben gleichzeitig erreicht werden.

Aufsichtspersonen und weitere Präventionsfachkräfte sollen daher stärker als bisher bei der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie der Sicherstellung der wirksamen Ersten Hilfe Belange der Gesundheitsförderung, des betrieblichen Eingliederungsmanagements und der Inklusion mit im Blick haben, sodass diese systematisch integriert und verbunden werden⁹⁾. Sie sollen solche Bedarfe erkennen, dazu gegebenenfalls überblicksartig beraten und zum zuständigen Sozialleistungsträger bzw. unterstützenden Institutionen vermitteln.

Für diese Lotsenfunktion sind anschlussfähige Präventionskonzepte an den Verbindungsstellen zu anderen Sozialleistungsträgern erforderlich. Weiterhin müssen die zentralen Zugänge zum Leistungsportfolio anderer Sozialleistungsträger und Institutionen bekannt sein, insbesondere zu BGF-Koordinierungsstellen¹⁰⁾ der gesetzlichen Krankenversicherung, dem Firmen-Service der Rentenversicherung¹¹⁾, dem Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit¹²⁾ und den regionalen Integrations- bzw. Inklusionsämtern¹³⁾. Dazu gehört eine stets aktuelle, idealerweise zentral gepflegte Datenbank zu den Angeboten und Ansprechpersonen der anderen Sozialleistungsträger, auf die die Betriebe und Bildungseinrichtungen verwiesen werden können. Diese könnte gemeinsam mit den anderen Trägern der Sozialversicherung erstellt und aktualisiert werden.

4 Voraussetzungen für den Wandel

4.1 Überwachungs- und Beratungsverständnis in der Praxis

Damit dieses Überwachungs- und Beratungsverständnis in die Praxis umgesetzt wird, sind Selbstverwaltungen, Geschäftsführungen und Präventionsleitungen der Unfallversicherungsträger gefordert, organisatorische, strukturelle und personelle Entscheidungen über die notwendigen Ressourcen zu treffen. Insbesondere die zusätzlichen bedarfsorientierten Serviceleistungen, die mit der Lotsenfunktion einhergehen, führen zu Zielkonflikten in der Ressourcensteuerung insbesondere bei der Erfüllung der Kernaufgaben Überwachung und Beratung. Eine risikobasierte Steuerung der Überwachung und Beratung optimiert den Einsatz der vorhandenen Ressourcen.

Bei allem Mehrwert der zusätzlichen Beratungsleistungen für Unternehmen und Versicherte bleibt die primäre Aufgabe der Präventionsarbeit der gesetzlichen Unfallversicherung die Reduzierung der Unfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren in Form der Durchführung einer bestimmten Anzahl an Betriebsüberwachungen.

Den Verwaltungsspitzen der Unfallversicherungsträger und der DGUV obliegt es, die Präventionstätigkeiten der Unfallversicherungsträger so weiterzuentwickeln, dass der hier beschriebene strategische Rahmen in der Praxis umgesetzt wird und den Mitgliedsbetrieben zugutekommt. Ein Veränderungsmanagement innerhalb der Unfallversicherungsträger, einschließlich der Qualifizierung der Aufsichtspersonen und weiteren Präventionsfachkräfte, ist dabei von zentraler Bedeutung. Das erwartete Überblickswissen muss im Rahmen der Aus- und Weiterbildung vermittelt werden.

9) [Positionspapier der gesetzlichen Unfallversicherung zur Prävention](#), Punkt 7; Bundesrahmenempfehlungen 2018 nach § 20d Abs. 3 SGB V, Abbildung 2

10) bei Fragen der betrieblichen Gesundheitsförderung

11) bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die die Erwerbsfähigkeit gefährden

12) bei der Vorbeugung von Arbeitslosigkeit und Erhalt des Arbeitsplatzes

13) bei der Prävention von und Unterstützung bei Behinderung

4.2 Digitales Wissensmanagement optimiert die Überwachung und Beratung und schafft mehr Zeit für den persönlichen Kontakt im Betrieb

Allen beschriebenen Veränderungen ist gemein, dass die Aufsichtspersonen und weiteren Präventionsfachkräfte ihren veränderten Rollen nur gerecht werden können, wenn sie Zugang zu passgenauen, auf die Branche beziehungsweise die Betriebsstätte bezogenen Informationen haben. Dazu müssen den Aufsichtspersonen und Präventionsfachkräften die für die Aufgaben erforderlichen Informationen proaktiv bereitgestellt werden:

- Das Wissen, das bei den Unfallversicherungsträgern über die Betriebe und Bildungseinrichtungen vorliegt, muss zusammengeführt und zur Verfügung gestellt werden. Dazu bedarf es trägerspezifischer und übergreifender Wissensplattformen, auf die alle relevanten Bereiche des Unfallversicherungsträgers zugreifen können.
- Ferner müssen Werkzeuge entwickelt werden, die es erlauben, das vorhandene Wissen passgenau vor, während und nach einer Betriebsbesichtigung abrufen zu können. Solche Werkzeuge bieten auch eine Grundlage für eine risikobasierte Steuerung der Überwachung und Beratung, die relevante Kennzahlen – auch solche der arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren – mit einbezieht.

Die Bereiche Rehabilitation und Leistungen, Mitglieder und Beiträge sowie Regress sind stärker mit der Prävention zu vernetzen. So muss zum Beispiel das Betriebskataster (Mitglieds- und Beitragsbereich) auf die Belange der Prävention hin optimiert werden – das bedeutet, dass alle Daten nicht dem Betrieb, sondern der Betriebsstätte zugeordnet werden. Informationen sind grundsätzlich zeitnah zur Verfügung zu stellen. Dies hat insbesondere Bedeutung für die Präventionsleistung „Ermittlung“ von schweren und tödlichen Unfällen. Den sich rasant entwickelnden Möglichkeiten des digitalen Wissensmanagements kommt eine besondere Bedeutung zu. Benötigt werden – neben der Einbeziehung der Themen in die Aus- und Fortbildung – digitale Werkzeuge, die den Aufsichtspersonen im Idealfall automatisiert, räumlich und zeitlich unabhängig die relevanten Informationen aufbereiten und anbieten. Dies macht die Überwachung und Beratung zielgenauer und wirksamer. Die Automatisierung reduziert den Aufwand für die Recherche und Aufbereitung von Informationen und erhöht die Zeitanteile für den persönlichen Kontakt vor Ort.

*Dieses gemeinsame Verständnis wurde vom Vorstand der DGUV 3/2020 am 28./29.09.2020 beschlossen.
Es konkretisiert die von der Mitgliederversammlung 2/2018 der DGUV beschlossene Position der gesetzlichen Unfallversicherung zur Prävention und richtet sich in erster Linie an die Unfallversicherungsträger und die DGUV.*

Herausgegeben von

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Stand: September 2020